EINWOHNERGEMEINDE

4416 Bubendorf

Hundereglement

VOM: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Grundsätze 3
2. Öffentliche Sicherheit und Ordnung 3
§ 3 Potenziell gefährliche Hunde und Meldestelle 3
§ 4 Hundeverbotszonen und Zonen mit Leinenzwang 4
§ 5 Leinenzwang im Wald 4
§ 6 Meldepflicht 4
§ 7 Kennzeichnung und Registrierung 4
3. Hundegebühren 5
§ 8 Grundsatz 5
§ 9 Gebührenhöhe 5
§ 10 Gebührenbefreiung 5
4. Massnahmen und Strafen 6
§ 11 Administrative Massnahmen 6
§ 12 Strafen 6
5. Schlussbestimmungen 6
§ 13 Rechtsmittel 6
§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts 6
§ 15 Inkrafttreten 6

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bubendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Die Gemeinde vollzieht das Gesetz über das Halten von Hunden auf dem Gemeindegebiet.

[2] Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tierseuchenpolizeilichen Belange diejenigen der Tierseuchengesetzgebung.

§ 2 Grundsätze

[1] Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden.

[2] Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden und müssen, wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können, an der Leine geführt werden.

[3] Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren.

[4] Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, mindestens bis zum Betrag von CHF 3 Mio. je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden abdeckt.

[5] Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlich zugänglichem Raum und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen und fachgerecht entsorgen.

[6] Aufwände der Gemeinde im Zusammenhang mit entlaufenen Hunden werden vollumfänglich der Hundehalterin oder dem Hundehalter in Rechnung gestellt.

2. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Potenziell gefährliche Hunde und Meldestelle

[1] Das Halten potenziell gefährlicher Hunde ist bewilligungspflichtig.

[2] Die Bewilligung ist vor der Anschaffung des Hundes einzuholen.

[3] Der Kanton erteilt die Bewilligungen für das Halten potenziell gefährlicher Hunde und betreibt die Meldestelle für Vorfälle mit Hunden.

§ 4 Hundeverbotszonen und Zonen mit Leinenzwang

[1] In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:

a. Sportanlagen

[2] In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:

a. Frequentierte Gehwege und Plätze sowie in Menschenmengen
b. Bei Festanlässen und auf Märkten
c. Auf Kinderspielplätzen sowie Kindergarten- und Schulhausarealen
d. In Naturschutzgebieten
e. Auf dem Friedhof

[3] Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.

§ 5 Leinenzwang im Wald

[1] Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) sind Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen.

§ 6 Meldepflicht

[1] Hundehalterinnen und Hundehalter müssen Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen, innert 14 Tagen der Gemeinde melden.

[2] Entlaufene Hunde sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.

[3] Streunende Hunde sind von Personen, denen diese zugelaufen sind, innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.

§ 7 Kennzeichnung und Registrierung

[1] Die Kennzeichnung und die Registrierung von Hunden hat gemäss Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu erfolgen.

3. Hundegebühren

§ 8 Grundsatz

[1] Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde jährlich eine Gebühr.

[2] Die Gemeinde kann für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte eine höhere Gebühr verlangen.

[3] Die Gemeinde erhebt die Gebühr erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilsmässig. Wurde die Gebühr für das laufende Jahr bereits in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde entrichtet, erhebt die Gemeinde die Gebühr erst im Folgejahr. Den Nachweis über bereits bezahlte Gebühren hat die Hundehalterin oder der Hundehalter zu erbringen.

[4] Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Erstattung der Gebühr. Wird der verstorbene Hund im laufenden Jahr ersetzt, erhebt die Gemeinde die Gebühr für den neuen Hund erst im Folgejahr.

[5] Die Datenbank AMICUS dient als Register für die Erhebung der Gebühr.

§ 9 Gebührenhöhe

[1] Erhoben werden:

a. Für den 1. Hund eine Gebühr von CHF 80.00-120.00
b. Für jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine Gebühr von CHF 80.00-240.00
c. Kanzleigebühren von CHF 100.00-200.00
d. Bei angeordneten administrativen Massnahmen die effektiven Kosten

[2] Die Gemeinde legt die Gebührenhöhe in einer Gebührenordnung fest. Der Gemeinderat kann die Gebühr jährlich den Verhältnissen anpassen.

§ 10 Gebührenbefreiung

[1] Keine Gebühren werden für Hunde gemäss § 8 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden erhoben.

[2] Ausserdem wird die Hundegebühr bei Absolvierung eines Grunderziehungskurses bei einem kynologischen Verein im Absolvierungsjahr erlassen. Ein entsprechender Nachweis ist der Gemeindeverwaltung frühzeitig einzureichen.

[3] In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Gebührenfreiheit auch für andere Hunde gewähren.

4. Massnahmen und Strafen

§ 11 Administrative Massnahmen

[1] Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat Massnahmen gemäss § 9 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden ergreifen.

[2] Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, anordnen.

§ 12 Strafen

[1] Widerhandlungen gegen dieses Reglement über die Hundehaltung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

[2] Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

[3] Das Verfahren richtet sich nach §§ 70b und 81 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.

[4] Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81 c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.

5. Schlussbestimmungen

§ 13 Rechtsmittel

[1] Verfügungen der Amtsstellen der Gemeinde können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

[2] Verfügungen des Gemeinderats können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

[3] Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Reglement vom 31. Mai 2005 wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

[1] Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am 22. April 2024.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident a.i.:	Der Verwalter:
Matthias Mundwiler	Damian von Arx

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt am 24. Juni 2024.